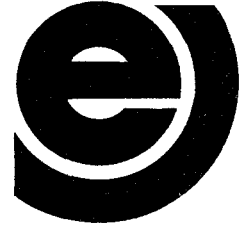


Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

DVR 0422100

Betrifft	GESETZENTWURF
.....-GE/19.....
Datum:	7. FEB. 1992
Verteilt	12.2.92. Kendoris

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RD - Di.

6. Februar 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes

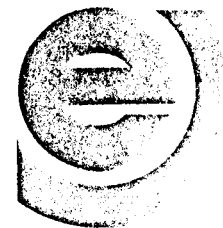
Über Wunsch des Bundesministeriums für Justiz übermitteln wir Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes und zeichnen

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**
Der Geschäftsführerstellvertreter:

(Dipl.-Ing. Johann Gartner)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

EINSCHREIBEN

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RD - Dr.Pt/Di 5. Februar 1992

Betrifft: Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes (UmwHG)

Zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Grundsätzliches:

Zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben ist generell zu bemerken, daß mit der gesetzlichen Verankerung der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden aufgrund der mittlerweile erreichten Intensität und Breite dieses Problemkreises einem gesellschaftspolitischen Bedürfnis entsprochen wird. Damit erfolgt ein weiterer Schritt der Umsetzung der von der Rechtsprechung schon seit geraumer Zeit entwickelten Theorie, daß die Betreiber von gefährlichen Anlagen einer Erfolgshaftung unterliegen. Die grundsätzliche Zielsetzung des Umwelthaftungsgesetzes wird deshalb von der Elektrizitätswirtschaft begrüßt.

Gegen den vorliegenden Entwurf müssen jedoch gravierende Einwände erhoben werden, da die Verwirklichung dieses Gesetzesentwurfes für unseren Wirtschaftszweig - aber auch für die übrige Wirtschaft - zu untragbaren Belastungen führen könnte. So ist insbesondere das bewußte Absehen von der Einführung einer Haf-

Blatt 2

tungshöchstgrenze völlig inakzeptabel. Fast alle derzeit geltenden Gefährdungshaftungsnormen sehen ziffernmäßige Höchstbegrenzungen vor. Selbst die bislang schärfste diesbezügliche Regelung, das Atomhaftpflichtgesetz, sieht entsprechende Höchstbeträge (§§ 15 und 19 AtomhG) vor. Es ist daher nicht plausibel, daß der - auch ordnungsgemäße (!) - Betrieb von weit weniger gefährlichen Anlagen als Atomanlagen einer weitergehenden Haftung ausgesetzt werden soll.

Ein weiterer grundlegender Mangel ist der Verzicht auf jegliche Verwaltungsakzessorietät. Da z.B. auch für ordnungsgemäß betriebene neue kalorische Kraftwerksanlagen, für welche umfangreiche Genehmigungsverfahren durchgeführt und die mit milliardenteuren Rauchgasreinigungsanlagen und sonstigen umweltschutzbezogenen Einrichtungen ausgerüstet werden, keine Abwägungskriterien vorgesehen sind, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit derartiger Aktivitäten und Maßnahmen.

Würde der vorliegende Gesetzesentwurf in der nunmehrigen Fassung in Kraft treten, so wären damit zwangsläufig prohibitive Auswirkungen für das gesamte Wirtschaftsleben verbunden, da jeder potentielle Investor einer Anlage einem unabschätzbaren Risiko gegenüberstehen würde. Die anlagenintensive Elektrizitätswirtschaft wäre in diesem Fall überaus nachhaltig betroffen und die zur Abdeckung von Vorsorgemaßnahmen erwachsenden Kosten müßten an die Stromverbraucher weitergegeben werden.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände erlauben wir uns zu den einzelnen Bestimmungen anzumerken:

Zu § 1:

Die in Abs. 1 vorgesehene Definition, wonach das Umwelthaftungsgesetz die Haftung für Schäden regelt, die durch eine umwelt-

gefährdende Anlage oder Tätigkeit verursacht werden, ist tautologisch und sollte im Hinblick auf eine verbesserte Aussagekraft überarbeitet werden.

Die Regelungen des Abs. 2 ("Umweltgefährdende Anlagen sind solche, Gefahr für die Umwelt ausgeht") und des Abs. 3 ("Umweltgefährdende Tätigkeiten sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, Gefahr herbeizuführen") erfahren durch den Gesetzesgeber eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, da Anlagen dann gefährdend sind, wenn von diesen tatsächlich eine Gefahr ausgeht, während bei Tätigkeiten die potentielle Gefährdung maßgeblich ist. Diese Ungleichbehandlung sollte dahingehend beseitigt werden, daß Anlagen und Tätigkeiten entweder nur bei einer tatsächlichen Gefahr oder nur bei einer potentiellen Gefahr für die Umwelt vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt werden.

Zu § 2:

Die Frage, wer für nach Stilllegung einer Anlage aufgetretene Umweltschäden haftet, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus den Erläuternden Bemerkungen (Seite 26) geht jedoch hervor, daß in einem solchen Fall der letzte Betreiber der Anlage haftet. Abgesehen davon, daß im Interesse der Rechtssicherheit der wahrscheinlich nicht selten auftretende Fall der Verursachung von Umweltschäden durch stillgelegte Anlagen durch das Gesetz *expressis verbis* geregelt werden sollte, stellt sich auch die Frage des Verhältnisses des § 2 des vorliegenden Entwurfs zu den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz sowie des § 18 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, die eine Haftung des Liegenschaftseigentümers vorsehen.

Diese Bestimmung sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu §§ 7 und 8:

Die hier vorgesehenen Regelungen betreffend die Haftung mehrerer und den Rückgriffsanspruch berücksichtigen die zeitliche Komponente nur unzureichend. Insbesondere im Fall der Betriebseinstellung einer Anlage, von der durch einen langen Zeitraum umweltgefährdende Emissionen ausgegangen sind, ist es nicht gerechtfertigt, daß andere Anlagenbetreiber, von deren Anlagen wesentlich geringere umweltgefährdende Emissionen ausgegangen sind und ausgehen, in vollem Ausmaß für Schäden ersatzpflichtig werden, die erst nach Betriebseinstellung des Hauptemittenten auftreten und die durch die übrigen Emittenten nur in geringem Ausmaß mitverursacht wurden.

§§ 7 und 8 sollten daher im Hinblick auf das Zeitelement grundsätzlich überdacht werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung, wonach ein kleiner Neuanlagenbetreiber, der einen Schaden zu 1 % verursacht hat, gegenüber den Altanlagenbetreibern, die denselben Schaden zu 99 % verursacht haben, voll regresspflichtig wäre, würde in der Relation zwischen Alt- und Neuanlagen zu einem äußerst unbilligen Ergebnis führen. Darüberhinaus würde diese Bestimmung in krassem Widerspruch zu den im Umwelthaftpflichtgesetz zugrundeliegenden Gedanken der Prävention stehen. Durch eine solche Regelung müßten diejenigen Betreiber, die im - vergleichsweise - geringsten Ausmaß die Umwelt belasten würden, von einer Ansiedlung absehen. Diese Bestimmung ist daher mit Nachdruck abzulehnen und müßte grundlegend überarbeitet werden.

Zu §§ 9, 10:

Die Regelung über die Auskunftspflicht ist überzogen und sachlich nicht zu begründen. Insbesondere der Bestimmung des § 10 Abs. 1, wonach im Falle der Auskunftsverweigerung die Schadensverursachung kraft Gesetzes vermutet wird, muß mit Nachdruck entgegengetreten werden. Die Erläuterungen (Seite 46 f) bedienen sich hierzu des geradezu zynisch anmutenden Ratschlages, der Auskunftspflichtige könne sich der Auskunft dadurch entziehen, daß er auch nicht bestehende Ansprüche befriedigt. Diese Auffassung steht in starkem Widerspruch zum von der Lehre entwickelten Grundsatz, daß die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ein zentrales, dem Interesse potentiell Geschädigter gegenläufiges, aber ebenso legitimes Anliegen ist. Auch im deutschen Umwelthaftungsgesetz ist eine dementsprechende Interessenabwägung vorgesehen. Die in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Regelungen der Auskunftspflicht sind daher mit Nachdruck abzulehnen und bedürfen einer generellen Überarbeitung.

Zu § 11:

Es bleibt völlig unklar, wie ein Klagebegehren auf Restitution von den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Institutionen und Vereinen lauten soll. Ist ein auf Unterlassung gerichtetes derartiges Klagebegehren analog dem Wettbewerbsrecht noch möglich, so erscheint die Sinnhaftigkeit eines Klagebegehrens auf die Wiederherstellung des vorigen Standes, wenn darüberhinaus etwa noch der tatsächlich materiell Berechtigte (z.B. eine Gebietskörperschaft) gar kein Interesse an einer Restitution besitzt, völlig unverständlich.

Darüberhinaus empfiehlt es sich, die Klagslegitimation von Vereinen dahingehend näher zu determinieren, daß etwa nur in einem

Blatt 6

mehrjährigen Zeitraum in Österreich registrierte derartige Vereine klagslegitimiert sind. Diese Bestimmung sollte daher nochmals überarbeitet werden.

Zu 5.12i

Von der Versicherungswirtschaft werden erhebliche Bedenken gegen die Versicherbarkeit der Haftung für den Normalbetrieb geäußert. Auch in Deutschland, wo seit 1. Jänner 1991 ein Umwelthaftungsgesetz in Kraft ist, werden derartige Haftpflichtversicherungen nicht angeboten. Ein weiteres Erschwernis für die Versicherbarkeit eines derartigen Risikos ist das Fehlen einer Haftungshöchstsumme.

Diese Regelung sollte daher nochmals generell überdacht werden.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersenden wir dem Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer-
stellvertreter:

(Gen. Dir. OberSenRat Dkfm.
Heinrich LACKNER)

(Dipl.-Ing. Johann Gartner)